

Ueber die General-Absolution für Sterbende.

Eine Pfarrkonkursfrage.

Unter den am 9. und 10. Oktober 1866 gegebenen Pfarrkonkursfragen befindet sich (Cf. Vinger theol. prakt. Quartalschrift, IV. Heft 1866, Seite 501) aus der Pastoral-Theologie folgende Frage:

„Was versteht man unter der General-Absolution für Sterbende; wem, wann und wie ist sie zu ertheilen?“

Diese Frage wollen wir im Nachfolgenden ausführlicher zu beantworten suchen, und zu diesem Behufe dieselbe in die einzelnen Bestandtheile und Fragepunkte zerlegen.

1. Was versteht man unter der General-Absolution für Sterbende?“

Antwort: Man versteht darunter lediglich einen vollkommenen Ablass sammt dem päpstlichen Segen für Sterbende, nicht aber eine Absolution von Sünden, und ist der Ausdruck: General-Absolution¹⁾ nur in dem Sinne zu nehmen, daß durch die General-Absolution, wie durch einen vollkommenen Ablass (vorausgesetzt, daß derselbe auch vollständig gewonnen wird) alle noch zu büßenden Sündenstrafen nachgelassen werden, während die Nachlassung von Sünden niemals durch einen Ablass, sondern ausschließlich durch das heilige Bußsakrament, oder wenn dessen wirklicher Empfang nicht möglich ist, durch vollkommene Reue (bei läßlichen Sünden auch durch gute Werke ic.) geschieht. Was daher von den

¹⁾ Da die im heiligen Bußsakramente ertheilte Absolution, durch welche nur die Sündenschuld und die dadurch verdiente ewige Strafe nachgelassen wird, durch den Ablass, welcher ein Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen ist, eine Ergänzung und Vervollständigung findet, und sohin universell und generell wird, so läßt sich der Ausdruck: General-Absolution für den vollkommenen Sterbe-Ablass leicht erklären.

vollkommenen Ablässen im Allgemeinen gilt, das gilt im Besonderen auch von der General-Absolution, und sind die Worte in der für die Spendung derselben vorgeschriebenen Formel: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo“ in gleicher Weise ausschließlich von den Sündenstrafen zu verstehen, wie dieß bei vollkommenen Ablässen der Fall ist, bei deren Ertheilung in den dießfalligen Ablassbrevien die nämlichen Worte gebraucht zu werden pflegen.

Da die General-Absolution nichts anderes ist, als ein vollkommener Sterbe-Ablas in Verbindung mit dem päpstlichen Segen, so versteht es sich von selbst, daß zur Ertheilung dieser „Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria“ päpstliche Vollmacht und Delegation unerläßlich erforderlich ist. Wie aber die Kirche als eine milde Mutter zur Rettung und zum Heile der Seelen für den auf die ganze Ewigkeit entscheidenden Augenblick des Todes von jeher ihre Gnadensätze in reichlichster Fülle mitgetheilt und deßhalb alle Reservation von Sünden und Zensuren in articulo mortis als aufgehoben erklärt hat, so suchte sie den Sterbenden auch durch Ablässe zur Tilgung der noch abzubüßenden Sündenstrafen nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen. Es finden sich zahlreiche Beispiele vor, daß Ablässe für die Todesstunde von Alters her verliehen wurden. Ein solcher Ablass, und zwar ein vollkommener, zugleich in Verbindung mit dem päpstlichen Segen, ist auch die sogenannte General-Absolution für Sterbende, worüber Papst Benedikt XIV. in der Bulle: *Pia mater* vom 5. April 1747 unter Erweiterung der vorher den Bischöfen ertheilten Vollmacht die noch jetzt zu Recht bestehenden und geltenden kirchlichen Vorschriften und Normen erließ. Früher erhielten die Bischöfe auf ihr Ansuchen die Fakultät, den Sterbenden die *Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria* zu ertheilen, nur je auf drei Jahre und mit der Beschränkung, daß sie selbst persönlich oder durch ihren Weihbischof diesen päpstlichen Segen und Sterbe-Ablas spenden sollten, und nur im Nothfalle und zur Nothzeit einen anderen

Priester hiezu delegiren konnten. Papst Benedikt XIV. setzte aber in der allegirten Bulle *Pia mater* fest, daß in Zukunft jenen Bischöfen, welche um die besagte Fakultät nachsuchen, dieselbe nicht mehr bloß auf je drei Jahre, sondern auf die ganze Dauer ihrer bischöflichen Amtsverwaltung in der betreffenden Diözese verliehen und zugleich die Befugniß eingeräumt werden sollte, daß sie „*unum aut plures pios sacerdotes, sive saeculares sive regulares, prout necessarium fore judicabunt, in eorum Civitatibus subdelegare valeant, qui, dum ipsi Antistites aliquo legitimo impedimento detinebuntur, quamvis hujusmodi impedimentum diurno tempore occurrat, eorum vice benedictionem hujusmodi cum indulgentiae plenariae applicatione Christi fidelibus in praefato articulo constitutis impertiantur; aliosque per Dioecesim saeculares aut regulares sacerdotes, quotquot pro numero animarum in Dioecesibus existentium necessarios judicaverint, ad praedictum effectum deputare et subdelegare possint; nec non eosdem a se deputatos et subdelegatos remove aliosque in eorum loco pro suo arbitrio et prudentia subrogare valeant.*“

Nach dieser Norm und Praxis pflegt der heilige Stuhl bei Verleihung der fraglichen Fakultät auch jetzt noch immer zu verfahren, und sind auch die Bischöfe gehalten, hienach sich zu richten. Demgemäß kann ein mit dieser Fakultät betrauter Bischof sowohl in seiner Residenzstadt, als auch in seiner Diözese überhaupt so viele Priester zur Ertheilung der General-Abso- lution bevollmächtigen, als er für nothwendig hält, kann und darf jedoch gemäß der Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 20. September 1775 nicht alle Priester oder approbirten Beicht- väter für alle Fälle ohne Unterschied subdelegiren; denn nach der Intention der Kirche soll die mehrbesagte Fakultät einerseits verhältnißmäßig nur wenigen Priestern über- tragen werden, um in den Gläubigen ein desto größeres Ver- langen nach der Gnade des Sterbe-Ablasses und des päpstlichen Segens, und hiemit auch eine desto höhere Werthschätzung dieser

Gnade zu erzielen, und andererseits soll die General-Absolution in der Regel nur von dem eigentlichen und zuständigen Seelsorgspriester gespendet werden, so daß ein anderer, wenn auch im Allgemeinen ebenfalls subdelegirter Priester nur im Nothfalle und in Abwesenheit des betreffenden Pfarrgeistlichen zur Ertheilung der General-Absolution befugt ist, selbst, wenn dieser Priester der gewöhnliche Beichtvater des Sterbenden wäre, und denselben auch auf dem Krankenbette beichtgehört hätte. — Für Klosterfrauen soll nach einer Kongregations-Entscheidung zur Ertheilung der General-Absolution nur der ordentliche Beichtvater delegirt werden.

Die den Bischöfen vom heiligen Vater speziell verliehene Vollmacht dauert so lange fort, als sie der nämlichen Diözese, welche zur Zeit der Verleihung dieser Vollmacht ihrer kirchlichen Oberleitung anvertraut war, vorstehen, mag auch der die Fakultät gewährende Papst inzwischen sterben, und die von einem Bischöfe subdelegirten Priester verlieren die übertragene Fakultät durch den Tod oder Abgang des zuständigen Bischofes nicht, sondern es bleibt dieselbe so lange in Geltung, bis etwa ein nachfolgender Bischof diese Vollmacht widerruft.

2. Wem ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: Die General-Absolution ist nach Inhalt der kirchlichen Vorschrift jenen Kranken zu ertheilen, „qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verosimiliter petiissent vel dederint signa contritionis,“ und selbst in dem Falle, „etiamsi postea linguae coeterorumque sensuum usu sint destituti aut in delirium vel amentiam inciderint.“

Bezüglich der nothwendigen Disposition des Empfängers ist als Bedingung vorgeschrieben, daß der Schwerfranke oder Sterbende vor der General-Absolution zuerst die heiligen Sakramente der Buße und des Altars, sowie der letzten Oelung empfangen habe, oder wenn ihm dieß nicht möglich ist, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn er kann, oder doch im Herzen andächtig

anrufe und den Tod als Sold der Sünde mit Geduld und Ergebung von der Hand Gottes hinnehme. — Daß eine reumüthige Bußgesinnung und würdige sakramentale Beicht und Kommunion vorausgesetzt wird, und als Bedingung vorgeschrieben und unerläßlich ist, falls der Empfang der heiligen Sakramente überhaupt noch im Bereiche der Möglichkeit liegt, bedarf um so weniger einer weiteren Erklärung, als diese Bedingung regelmäßig zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses (wie auch die General-Absolution ein solcher ist,) vorgeschrieben zu werden pflegt. Ebenso findet sich die Bedingung der Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde oder doch im Herzen bei jedem Sterbe-Ablass, welcher den Mitgliedern von kirchlichen Bruderschaften gewöhnlich verliehen wird, und ist hinsichtlich der General-Absolution ausdrücklich vorgeschrieben: „*Invocatio saltem mentalis (nominis Jesu) . . . praescribitur, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non ad indulgentiam vi istius benedictionis lucranda*“ Resp. Affirmative. S. Congr. Indulg. d. d. 20. Sept. 1775.

Ueberdieß legt Papst Benedikt XIV. in der erwähnten Bulle „*Pia mater*“ den Sterbenden zur Vorbereitung und sichern Gewinnung des Sterbe-Ablasses sammt päpstlichem Segen auch die Erweckung von Akten der Reue und Liebe zu Gott und besonders geduldiger und gottergebener Hinnahme des Todes auf und befiehlt deshalb den zur Spendung der General-Absolution bevollmächtigten Priestern, „*ut omni ratione studeant moribundos Fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum charitatis effectus; praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Domini suscipiendam. Hoc enim praecipue opus in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae Indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant.*“ — Zur Erzielung der erforderlichen Disposition bei den Sterbenden sollen die Geistlichen nach Vorschrift der Bulle „*Pia mater*“ die Gläubigen überhaupt über

die Bedingungen zur Erlangung der Sündenvergebung im heiligen Bußsakramente und des Nachlassens der verschuldeten Sündenstrafen durch Bußwerke und Ablässe, in Predigten und Christenlehren gründlich belehren, und besonders die Sterbenden zur geduldbigen und bereitwilligen Ertragung der Schmerzen und des Todes selbst im Geiste der Buße ermuntern.

Was die Kinder betrifft, welche die erste heilige Communion wegen Mangels des gehörigen Alters noch nicht empfangen haben, aber doch beichten können, so darf denselben in articulo mortis zufolge eines Dekretes der S. Congr. Rituum vom 16. Dezember 1826 die General-Absolution unter Beobachtung der übrigen Bedingungen ebenfalls ertheilt werden.

Zum Tode Verurtheilte können in articulo mortis zwar nicht das heilige Sakrament der letzten Oelung, weil sie nicht krank sind, wohl aber bei reumüthiger Bußfertigkeit und der nothwendigen Disposition die General-Absolution empfangen. Wenigstens enthält die fragliche Bulle keine Andeutung, welche auf eine Verweigerung oder Vorenthaltung nur irgendwie schließen lassen würde.

Wenn ein Kranker am Anfange seiner Krankheit oder zur rechten Zeit die heiligen Sakramente zu empfangen versäumt hat, auch aus schuldbarer Nachlässigkeit, jedoch nicht aus Unbußfertigkeit, und im Verlaufe der Krankheit dann wegen Bewußtlosigkeit die heiligen Sakramente nicht mehr empfangen kann, in diesem Zustande aber unvermuthet in Todesgefahr geräth, so soll ihm in der Voraussetzung reumüthiger Bußgesinnung nach der Dezfision der S. Congr. Indulg. vom 20. September 1775 die General-Absolution doch nicht vorethalten oder verweigert werden.

Ob der Sterbende zur Diözese oder Pfarrei des Ortes, in welchem er sich eben befindet, gehört oder nicht, hat auf die Spendung der General-Absolution so wenig Einfluß, als auf die Spendung der heiligen Sakramente der Buße, der Eucharistie (Viaticum) und der letzten Oelung, da die Kirche in articulo

mortis keinen Unterschied macht zwischen Parochianen und Fremden, und die Priester letzteren gegenüber, um ihnen im entscheidenden Augenblicke des Todes zu Hilfe zu kommen, die gleiche Jurisdiktion und Vollmacht besitzen, wie bei den eigenen Pfarrkindern.

Die General-Absolution darf aber Exkommunizirten, Unbußfertigen und solchen, die in einer offenbaren Todsünde dahinsterven, nicht gespendet werden. „Excommunicatis vero, impenitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda.“

3. Wann ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: „In mortis articulo.“ Doch ist diese Zeitbestimmung nicht auf die eigentliche Todesstunde zu beschränken, sondern auch auf die Zeit einer wirklichen Todesgefahr auszu dehnen. Wie nämlich die von der Kirche pro mortis articulo verliehenen Privilegien und Vollmachten, z. B. Aufhebung der Reservation von allen Sünden und Zensuren u. auch in periculo mortis zur Anwendung gebracht werden dürfen, und hiemit eben so wenig, wie mit der Spendung der heiligen Sterbsakramente nach der Absicht der Kirche bis zum Eintritte des eigentlichen Todeskampfes zugewartet werden soll oder zu werden braucht, weil die Erfahrung lehrt, daß der Tod oft unvermuthet schnell erfolgt, so braucht auch mit der Ertheilung der General-Absolution nicht bis zum letzten Augenblicke zugewartet zu werden, da sonst die in liebevoller Fürsorge der Kirche den Sterbenden zugedachten Gnadenschätze häufig nicht mehr zugewendet werden könnten, und darf vielmehr den in Todesgefahr sich befindenden Schwerkranken, besonders, wenn sie vom Wohnorte des Seelsorgspriesters ziemlich entfernt wohnen, nach Empfang der heiligen Sterbsakramente die General-Absolution sogleich unbedenklich ertheilt werden.

Mit der Frage über die Zeit, wann die General-Absolution zu ertheilen sei, hängt die andere zusammen, wie oft selbe ertheilt werden darf. Auf diese letztere Frage gilt als Antwort die nachstehende Entscheidung der S. Congr. Indulg.

vom 20. September 1775, welche lautet: „Benedictio supradicta potestne bis aut amplius in eodem morbo, qui insperate protrahitur, impertiri, etiamsi non convaluerit aegrotus? Si possit iterari haec benedictio, quodnam requiritur intervallum inter ejus largitiones? Resp. Semel in eodem statu morbi.“ Diese Entscheidung findet in folgenden zwei anderen Decisionen eine entsprechende Erklärung. „Utrum infirmus pluries lucrari possit indulgentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus impertiendam? Resp. Negative in eodem mortis articulo.“ S. C. Indulg. d. d. 5. Febr. 1841.

— Und auf die Anfrage des belgischen Bischofs von Gent: 1. „Utrum benedictio in articulo mortis juxta formulam Benedicti XIV. in Constitutione „Pia mater“ reiterari possit in eodem morbi statu? 2. quatenus affirmative, an ea toties iterari possit, quoties aegrotus in peccata saltem venialia relapsus ab eis absolvetur?“ wiederholte die S. Congr. Indulg. unterm 12. Februar 1842 die in una Veronen. die 24. Sept. 1838 ertheilte Antwort auf die vorgelegte Frage: „An scilicet benedictio apostolica pluries impertiri possit novo mortis periculo redeunte? Resp. „Negative, permanente infirmitate etsi diuturna; affirmative vero, si infirmus convaluerit ac deinde quacunque de causa in novum mortis periculum redeat.“

Demnach kann dieser Sterbe-Ablass mit dem päpstlichen Segen (General-Absolution) „in eodem statu morbi“ oder „in eodem mortis articulo“ nur einmal ertheilt und gewonnen werden. Es steht aber kein Hinderniß oder Verbot entgegen, einen andern Sterbe-Ablass mit päpstlichem Segen aus einem andern Titel oder Privilegium, verschieden von dem nach der Bulle Benedict XIV. „Pia mater“, selbst in eodem mortis articulo zu ertheilen. Hienach ist auch die Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 5. März 1855 zu interpretiren, welche auf nachstehende Anfrage erfolgte: „Cum S. Congr. Indulg. in una Valentinen. sub die 5. Febr. 1841 resolutionem dedisset sequenti dubio: utrum infirmus pluries lucrari possit indul-

gentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus impertiendam? Resp. Negative in eodem mortis articulo:“ — exinde quaeritur:

1. „Utrum vi praecedentis resolutionis prohibitum sit, infirmo in eodem mortis periculo permanenti impertiri pluries ab eodem vel a pluribus sacerdotibus hanc facultatem habentibus indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo „Benedictio papalis“ dicitur?“

2. „Utrum vi ejusdem resolutionis item prohibitum sit, impertiri pluries infirmo in iisdem circumstantiis ac supra constituto, indulgentiam plenariam in articulo mortis a pluribus sacerdotibus hanc facultatem ex diverso capite habentibus ratione aggregationis Confraternitati Ss. Rosarii, S. Scapularis de Monte Carmelo, Ss. Trinitatis etc.“

Resp. „Ad 1 et 2 Negative, firma remanente resolutione Valentinen, sub die 5. Febr. 1841.“

Da diese zuletzt allegirte Entscheidung vom 5. Februar 1841 erklärt, daß ein Kranker „indulgentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus“ nicht „pluries lucrari“ könne, so scheint die angeführte Entscheidung vom 5. März 1855, wornach es nicht verboten ist, dem Kranken in der nämlichen Todesgefahr den Sterbe-Ablafß mehrmals zu ertheilen, mit dieser Resolution vom 5. Februar 1841, welche in Kraft verbleiben („firma remanente“) soll, sowie mit andern obenerwähnten, die Wiederholung in eodem mortis articulo nicht gestattenden Dezfitionen im Widerspruche zu stehen. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich aber durch die Erwägung und Unterscheidung heben, daß wohl der gleiche Sterbe-Ablafß nur einmal in der nämlichen Krankheit oder Todesgefahr ertheilt und nicht wiederholt werden dürfe, und daß der Sterbende nicht öfter als einmal den Sterbe-Ablafß gewinnen könne, weil mit einmaliger vollständiger Gewinnung des vollkommenen also alle Sündenstrafen tilgenden Ablasses ohnehin der Zweck desselben völlig

erreicht ist; daß es aber in Anbetracht der Ungewißheit, ob der Sterbende den Ablass auch vollkommen gewonnen habe, nicht verboten sei, dem Kranken oder Sterbenden selbst in eodem mortis articulo einen Sterbe-Ablass mit päpstlichem Segen mehrmals zu erteilen, vorausgesetzt jedoch, daß der Kranke als Mitglied einer Bruderschaft oder eines Ordens auf Grund verschiedener Bruderschafts- oder Ordens-Privilegien auf mehrfache und verschiedene Sterbe-Ablässe Anspruch habe. Es kann also einem Kranken ex diverso titulo auch in der nämlichen lebensgefährlichen Krankheit sowohl die General-Absolution nach Inhalt der Bulle „Pia mater“, als auch der Sterbe-Ablass, welchen die Mitglieder von Bruderschaften oder Ordens-Genossenschaften als solche gewinnen können, von einem dazu bevollmächtigten Priester erteilt werden, und zwar nach den hiefür vorgeschriebenen oder gewöhnlich gebrauchten und bestimmten besonderen Formularien. So ist für die Ertheilung der General-Absolution nach der Bulle „Pia mater“ eine eigene Formel vorgeschrieben (wovon unten noch die Rede sein wird), während zur Applikation des Sterbe-Ablasses für die Mitglieder des dritten Ordens, oder der unbefleckten Empfängniß Mariä-, Skapulier-, Rosenkranz-Bruderschaft zc. je ein verschiedenes Formular besteht, dessen sich der hiezu bevollmächtigte Priester bedienen soll. — Wie aber der Sterbe-Ablass ex diverso titulo in der nämlichen Todesgefahr mehrmals, oder vielmehr je nach den verschiedenen Bruderschaften zc. der den Mitgliedern derselben speziell verliehene Sterbe-Ablass so oft als der Sterbende auf einen solchen Anspruch hat, gespendet werden kann, so kann und darf auch die General-Absolution nach der von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel in diverso mortis articulo so oft (toties, quoties) erteilt werden, als der Kranke nach inzwischen eingetretener Besserung neuerdings in Todesgefahr zurückfällt.

Wenn jedoch P. Maurel in seinem Buche: „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch“ (3. Auflage, S. 332) behauptet: „Papst Pius IX. hat erlaubt, die Formel der General-Absolution

mehrmals über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr zu sprechen,“ so wird diese Erlaubniß¹⁾ mit jenem Wunsche des heiligen Vaters Papst Pius IX. zusammenhängen, daß zur Zuwendung eines vollkommenen Sterbe-Ablasses, welchen der Papst selbst speziell mündlich oder schriftlich bewilligt (oder etwa auch eines aus anderen Gründen zu gewinnenden Sterbe-Ablasses), obwohl der Sterbende denselben auch ohne Vermittlung eines Priesters sich zuwenden oder gewinnen könnte, doch der Beichtvater oder ein anderer Priester, welcher dann „die Formel des Rituale spricht“, zugezogen werde. Cf. Maurel, S. 288. Im Rituale pflegt aber nur jene Formel enthalten zu sein, welche Papst Benedikt XIV. für die Ertheilung der sogenannten General-Absolution vorgeschrieben hat. Diese Formel kann nun nach dem oben Gesagten jedenfalls zur Zuwendung eines solchen speziell bewilligten Sterbe-Ablasses mit päpstlichem Segen angewendet werden; ob auch bei jedem anderen Sterbe-Ablasse, wobei nicht eine besondere Formel (wie oben erwähnt) gebraucht werden soll, bleibt dahingestellt.

Es gibt aber außer dem oben bezeichneten Sterbe-Ablasse für Mitglieder gewisser Bruderschaften und Ordens-Genossenschaften noch viele andere Titel und Gründe, auf welche hin in der Todesstunde ein vollkommener Ablass verliehen ist und gewonnen werden kann. So können Jene, welche gewisse gute Werke oder Andachtsübungen verrichten, z. B. häufig im Leben und auch in der Todesstunde, die drei göttlichen Tugenden erwecken, oder die heiligen Namen Jesus und Maria andächtig anrufen u., oder welche geweihte, mit Ablässen versehene Gegenstände (Kruzifix, Medaille, Rosenkranz u.) besitzen und andächtig gebrauchen, oder welche Mitglieder einer mit dem Sterbe-Ablasse begnadigten kirchlichen Bruderschaft sind, unter den vorgeschriebenen Bedingungen (Beicht und Kommunion, wenn

¹⁾ Für die bezeichnete Erlaubniß ist weder der Wortlaut des dießfalligen Dekretes, noch das Datum desselben angegeben.

möglich, oder doch vollkommene Neue, Anrufung des heiligen Namens Jesu mit dem Munde, oder wenigstens mit dem Herzen, und Ergebung in Gottes heiligen Willen 2c.) in der Todesstunde einen vollkommenen Ablass gewinnen, weshalb die Gläubigen öfters hierüber geeignet belehrt werden sollen.

4. Wie ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: Nach dem Modus und Ritus, welchen Papst Benedikt XIV. in der mehrgenannten Bulle „Pia mater“ ausdrücklich vorgeschrieben hat. Die genaue Einhaltung dieses Ritus mit der vorgeschriebenen Formel, welche die Ritualien enthalten, ist sogar zur Gültigkeit der General-Absolution nothwendig, wie aus folgender Dezision der S. Congr. Indulg. vom 5. Februar 1841 hervorgeht: „Utrum sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a summo Pontifice praescripta, ob libri deficientiam? Resp. Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva.“

Nur im Falle der Noth, wenn zu befürchten steht, daß der Tod noch vor Vollendung der vorausgehenden Gebete mit Confiteor eintrete, darf mit Auslassung dieser Gebete und des Confiteor sogleich zu der eigentlichen Segenspendung und Indulgenz-Ertheilung geschritten und bei den Worten Dominus noster etc. begonnen werden. Im Falle der höchsten und dringendsten Gefahr, welche die möglichste Beschleunigung nothwendig macht, genügt es, wenn nur die Worte gesprochen werden: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo in nomine Patris † et Filii et spiritus sancti. Amen“. — Wenn nach diesen Worten der Sterbende noch lebt, soll auch das Uebrige, namentlich der Schlußsegen noch beigelegt werden.

Der spendende Priester soll mit Chorrock und Stole ¹⁾ (wenigstens mit letzterer) angethan sein, und beim Eintritte in

¹⁾ Die Farbe der Stole soll nach Propst (Kirchliche Benedictionen 2c. S. 139) mit dem jeweiligen Tages-Offizium harmoniren, aber nach der probableren Ansicht von Cavaleri blau (violae.) sein.

das Krankenzimmer zuerst die Grußworte sprechen: „Pax huic domui et omnibus habitantibus in ea“; und dann den Kranken, das Krankenlager und die Umstehenden unter Rezitirung der Antiphon: „Asperges me Domine hyssopo et mundabor, lavabis me et super nivem dealbabor“, mit Weihwasser besprengen. Wenn der Kranke zuvor beichten will, so höre ihn der Priester zur Beicht und spende ihm die sakramentale Absolution. Verlangt aber der Kranke in diesem Momente nicht zu beichten, weil er etwa kurz vorher ohnehin schon gebeichtet hat, so suche der Priester den Kranken zur Erweckung einer wahren und vollkommenen Reue anzuleiten, belehre ihn in Kürze, wenn es die Zeit gestattet, über die Bedeutung, Wirksamkeit und Kraft dieser Benedictio Apostolica cum indulgentia plenaria, und ermahne ihn herzlich und eindringlich, die Leiden und Schmerzen der Krankheit zur Buße und Sühne für das vergangene Leben bereitwillig zu ertragen, sich Gott ganz aufzuopfern und überhaupt Alles, was Gott will, und selbst den Tod als Ersatz für die verdienten Sündenstrafen geduldig und gottesgegeben von der Hand Gottes hinzunehmen. Dann tröste der Priester den Kranken und ermuntere ihn zur vertrauensvollen Hoffnung, daß er durch die Barmherzigkeit Gottes Verzeihung der Sünden und Strafen, Gnade und ewiges Leben erlangen werde.

Nach dieser Vorbereitung spricht der Priester nach Anleitung des Rituals: *Adjutorium nostrum etc.* — Wenn kein Aleriker oder Ministrant oder Diener zum Respondiren vorhanden ist, dann bete der Priester selbst sowohl die Responsorien, als auch das Confiteor. Bezüglich des letzteren ist namentlich zu erwähnen, daß dasselbe, ausgenommen im dringenden Nothfalle, auch dann bei der General-Absolution noch gebetet werden muß, wenn bei unmittelbar vorausgegangener Spendung der heiligen Sakramente das Confiteor, welches bei jedem dieser Akte vorgeschrieben ist, ohnedieß schon ein Paar Mal gebetet wurde. So hat die S. Congr. Indulg. auf gestellte dießfallige Anfragen ausdrücklich entschieden: „Utrum sufficiat recitatio Confessionis i. e.

Confiteor etc. in Sacramento poenitentiae habita, pro recitatione illius praescriptae, quando impertienda sit benedictio cum indulgentia in mortis articulo? Resp. Negative juxta praxim et rubricas, nisi necessitas urgeat.“

„Utrum necesse sit tribus vicibus recitare Confiteor etc. quando administratur sacrum Viaticum, extrema unctio ac indulgentia in mortis articulo impertitur? Resp. Affirmative juxta praxim et rubricas.“ Die 5. Febr. 1844. Der Grund dieser wiederholten Abbetung des Confiteor ist einfach darin gelegen, weil zum Empfange der General-Absolution die Erweckung von Akten der Reue nothwendig und geboten erscheint.

Der Empfang der heiligen Sakramente der Beicht, Communion (Viaticum) und der letzten Oelung muß jedesmal der Ertheilung der General-Absolution vorausgehen, vorausgesetzt, daß der Kranke dieselben noch zu empfangen im Stande ist. Sollte aber der Kranke oder Sterbende das Bewußtsein oder die Sprache schon verloren haben, und nicht mehr beichten und kommunizieren können, so spende ihm der Priester, wenn der Kranke nicht in offener Todsünde und Unbußfertigkeit oder böswilliger Zurückweisung der Heilmittel der Kirche in diesen Zustand gerathen ist, und wenn vorausgesetzt werden kann, daß er beim vollen Gebrauche seiner Sinne die heiligen Sakramente zu empfangen wünschen würde, vorerst die sakramentale Absolution, und wenn der Priester das heilige Oel zur Hand hat, auch das heilige Sakrament der letzten Oelung, und dann erst die General-Absolution. Es darf nämlich nie außer Acht gelassen werden, daß durch die General-Absolution, welche ausschließlich ein vollkommener Ablass mit päpstlichem Segen ist, keine Sünde nachgelassen wird, und deshalb in allen Fällen, in welchen eine Sündenvergebung nothwendig ist, die sakramentale Absolution ertheilt werden soll.

Da von einer glückseligen Sterbestunde so unendlich viel abhängt, so soll es sich der Seelsorgsgeistliche mit größtem Eifer angelegen sein lassen, in diesen hochwichtigen Augenblicken den

Sterbenden in bestmöglicher Weise auf den entscheidenden Schritt in die Ewigkeit vorzubereiten und ihm durch Gebet, heilsame Zusprüche und Zuwendung der Gnadenschätze der Kirche zu Hilfe zu kommen. In welcher Weise der Priester den Kranken und Sterbenden belehren, ermahnen und trösten und auf den wirklichen Empfang der General-Absolution vorbereiten soll, wurde schon oben angedeutet, und möge hier nur noch in pastoreller Hinsicht die Bemerkung Platz finden, daß die oben erwähnte, der General-Absolution wo möglich vorauszuschickende Belehrung über die geduldige und bußfertige Hinnahme des Todes selbst nicht nothwendig unmittelbar vor Ertheilung der General-Absolution geschehen muß, sondern auch mit der Beicht verbunden werden kann, was besonders dann aus pastorellen Gründen zu beachten kommt, wenn von einer solchen unmittelbar vorausgehenden und in Gegenwart Anderer vorzunehmenden Belehrung und Ermahnung Aufregung und Beängstigung des Kranken oder seiner Angehörigen zu befürchten steht. Daß der Priester am Kranken- und Sterbebette vor Allem „*päis verbis*“, mit milden, herzlichen und gefühlvollen Worten zum Kranken sprechen, und innige, herzgewinnende Theilnahme im Gegensatz zu einem kalten, gewohnheitsmäßigen Mechanismus beurfunden soll, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Zum Schlusse wollen wir noch einige historische Notizen über den vollkommenen Sterbe-Ablauf und den päpstlichen Segen anfügen. — Es wurde bereits im Eingange bemerkt, daß sich zahlreiche Beispiele der Verleihung von Ablässen für die Sterbestunde schon von Alters her finden. In der Bulle „*Pia mater*“ weist Papst Benedikt XIV. selbst darauf hin, daß bereits der heilige Bischof Cyprian im dritten Jahrhunderte in ähnlicher Weise eine Indulgenz mit Nachlassung der kirchlichen öffentlichen Bußstrafen und Rekonziliation in articulo mortis jenen Büßern ertheilt habe, welche „*Libellos Martyrum*“ empfangen hatten; daß ferner im vierzehnten Jahrhunderte, als in England die Pest wüthete, Klemens VI. und auch Gregor XI. den an der Pest

Dahinstorbenden einen vollkommenen Ablass mit päpstlichem Segen durch die Legaten ertheilen ließen; daß die S. Congr. Indulg. mit Dekret vom 13. April 1675 die Verleihung eines vollkommenen Sterbe-Ablasses auch an solche, welche sich um die Kirche keine besonderen Verdienste erworben haben, ausdrücklich als zulässig anerkannte, und daß Gregor XIII. mit Breve vom 30. Dezember 1580 dem heiligen Karl Borromäus und allen Bischöfen der Kirchenprovinz von Mailand nicht bloß für ihre Person, sondern auch mit dem Rechte der Subdelegation die Fakultät der Ertheilung der päpstlichen Benediktion mit vollkommenem Ablass für die Sterbenden übertrug. — Aus anderen kirchengeschichtlichen Thatsachen geht hervor, daß eine Plenar-Indulgenz in articulo mortis schon vom eilften Jahrhunderte an allen Kreuzfahrern, „qui in vera poenitentia decesserint“, bis zur Zeit Martin V. im fünfzehnten Jahrhunderte, ebenso seit den im Jahre 1300 beginnenden Jubel-Ablässen den auf der Pilgerreise nach Rom Sterbenden zugesichert wurde. — Einer gleichen Begnadigung erfreuten sich auch die verschiedenen kirchlichen Orden und andere um die Kirche verdiente Personen, welchen speziell eine solche Plenar-Indulgenz (Sterbe-Ablass) ertheilt wurde. — Was endlich den päpstlichen Segen im Besondern anbelangt, so finden wir schon im siebenten Jahrhunderte Beispiele des ertheilten apostolischen Segens für Sterbende, wie die Briefe Johann V. und Sergius I. zeigen. Seit dem eilften Jahrhunderte läßt sich in vielen Beispielen auch die Verbindung eines vollkommenen Ablasses mit dem päpstlichen Segen nachweisen. — Wenn von jeher die Gläubigen Verlangen trugen, in der Todesstunde noch den bischöflichen Segen zu empfangen, wie z. B. auch Kaiser Ludwig der Fromme auf seinem Todsbette noch den Bischof von Metz um seinen bischöflichen Segen bat, so war das Verlangen und die Sehnsucht nach dem Segen des obersten Bischofs und Hirten der Kirche, des Papstes, selbstverständlich noch größer. Wie aber die Bischöfe, so spendeten auch die Päpste den Sterbenden mit

liebender Fürsorge den Segen, und verbanden die Päpste, wie aus Obigem ersichtlich, mit ihrem Segen auch einen vollkommenen Sterbe-Ablaf.

J. S.

Einige Gedanken über den Einfluß des Seelsorgers auf eine bessere sittliche Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde.

„Wenn so viele Seelen, die aus dem Schmutze des Lasters sich herausgewunden, dennoch auf der untersten Stufe der Tugenden stationär bleiben, geschieht dieß nicht, weil bei dem Werke ihrer geistigen Erziehung der Mensch zu sehr eingreift, anstatt Gott einwirken zu lassen? (Martinet.)“

Es regt sich. Man fängt an, mit starker Betonung auf das, was in erster Linie mit dem Einen, was noththut, im wesentlichsten, innigsten Zusammenhange steht, besonderes Augenmerk zu richten. Der Volksschule und der christlichen Jugend-erziehung wird die Aufmerksamkeit zugewandt, welche ihr in so hohem Grade gebührt. So hatten wir jüngst zu besprechen, wie der Unterricht in der Volksschule für das Leben fruchtbringend zu machen sei, und dießmal tritt an uns die nicht minder tief eingreifende Lebensfrage heran: wie der Seelsorger zur bessern sittlichen Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde beitragen kann und soll? Was nun diese Frage betrifft, so geht unsere Ansicht dahin, daß die Sache am geeignetsten angegriffen werde, wenn man dabei von zwei Gesichtspunkten in auf- und absteigender Linie ausgeht. Bei dem ersten wäre Stand zu nehmen auf der Basis alles Seins, dem Worte des Herrn, und zwar speziell dem Ausspruche des Herrn: „Sammelt man auch Trauben von den Dornen, oder Feigen von den

1) L' Emmanuel ou le remède à tous nos maux par M. L'Abbé Martinet.